



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!

R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004 [REDACTED]

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 29. Mai 2022

2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V188 – vom 3. Juni 2022

Gf R I 1 – 39-22-17/A5/V188

Berlin, 12. Juli 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 29. Mai 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen folgende Informationen zu übersenden:

1. „Sämtliche Dienstanweisungen oder Richtlinien für die "korrekte" private Nutzung von Sozialen Medien inklusive "Datingportalen" innerhalb der Bundeswehr und im BMVg“
2. „Jeglichen Schriftverkehr, der die Prüfung von Profilen von Bundeswehr- und BMVg-Angehörigen in den Sozialen Medien thematisiert. Je nach Umfang würden mir als erste Einordnung zunächst Leitungsvorlagen zu diesem Thema ausreichen“
3. „Leitungsvorlagen, die den Fall um Frau Biefang für die Hausleitung zusammenfassen. Selbstverständlich dürfen Sie personenbezogene Angaben schwärzen“

Zu Punkt 1. kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Social Media-Guidelines (keine Weisung) bieten Angehörigen der Bw einen grundsätzlichen Handlungsrahmen für das individuelle Verhalten in den sozialen Medien, unter anderem durch die Beschreibung von Risiken und Gefahren, aber auch durch "Do's and Dont's". Grundlage für die Anwendung der Social Media-Guidelines sind immer die für den dienstlichen und persönlichen Lebensbereich der Angehörigen der Bw geltenden spezifischen Regelungen und Gesetze. Die Nutzung sozialer Medien durch Angehörige der Bw, sofern es sich hierbei nicht um offizielle Kanäle der Bw handelt, ist eine private Angelegenheit. Die Bewertung, ob in durch Soldatinnen und Soldaten vorgenommenen Posts die Normen des Soldatengesetzes und anderer geltender Gesetze und Bestimmungen beachtet werden, ist vor Ort von den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten vorzunehmen.

Hier der Link zu den Social Media-Guidelines:

<https://www.bundeswehr.de/resource/blob/153030/7713bef2cf60a5198b74abfe0b8b0444/20191122-download-social-media-guidelines-data.pdf> (bundeswehr.de)

Sowie der Link zu den dazugehörigen FAQ's: <https://www.bundeswehr.de/de/social-media-guidelines-bundeswehr> (bundeswehr.de)

Darüber hinaus liegen keine weiteren antragsgegenständlichen Unterlagen vor.

Zu den Punkten 2. und 3. teile ich Ihnen mit, dass der Herausgabe antragsgegenständlicher Informationen § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Nr. 3 b) IFG entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG soll ein Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die vorliegenden Informationen legen das beabsichtigte weitere Vorgehen des BMVg (Zuwarten auf die schriftlichen Entscheidungsgründe, Auswertung, Prüfung eines bestehenden Handlungsbedarfs, ggf. Aufnahme klarstellender Hinweise in den Entwurf einer erarbeiteten Regelung) dar. Dieser Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen und könnte bei Bekanntwerden durch Externe beeinträchtigt werden.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht des Weiteren § 3 Nr. 3 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Dies ist aus dem oben genannten Gründen ebenso der Fall.

Daher bitte ich um Verständnis, dass teilweise eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen ausscheidet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

